

RS Verg 2009/3/10 N/0145-BVA/09/2008-81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2009

Norm

BVergG 2006 §79 Abs9

1. BVergG 2006 § 79 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 79 gültig von 05.03.2010 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 79 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die Erstellung der Ausschreibung ist in der Regel mit einem nicht unbeträchtlichen Aufwand verbunden. Zwecks Definition des konkreten Ausschreibungsbedarfs hat sich ein Auftraggeber im Vorfeld zunächst die notwendigen Informationen zu beschaffen. Dies auch mit dem Ziel, eine nicht zu beanstandende Ausschreibung zu realisieren. Zu dieser - wenn gleich in der Regel aufwendigen - Vorarbeit ist keine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber zu erblicken. So verlangt auch das Gesetz, dass die Vorbereitung einer Ausschreibung nur an hierfür fachlich qualifizierte Personen zu übertragen ist und vom Auftraggeber erforderlichenfalls Sachverständige hinzuzuziehen sind.

Entscheidungstexte

- N/0145-BVA/09/2008-81
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 03.10.2009 N/0145-BVA/09/2008-81

Schlagworte

Ausschreibungserstellung; Zumutbarkeit; fachliche Qualifikation;

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>